

# Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG): Herausforderung und Chancen für mittelbar betroffene Holzhändler

Webinar von GD Holz und Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte

16.05.2024

# Programm

1. Begrüßung
2. Vorstellung Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte
3. LkSG: Herausforderung und Chancen für mittelbar betroffene Holzhändler
4. EUDR & LkSG: Gemeinsamkeiten und Unterschiede
5. Fragen

# Informationen zur heutigen Veranstaltung

- Die Veranstaltung wird aufgezeichnet (ohne Frage-Antwort-Teil)
- Aufzeichnung und Folien werden nach dem Webinar zur Verfügung gestellt
- Fragen bitte über den Chat, werden am Ende beantwortet
- Fragen und Kommentare der Zuhörer werden nicht namentlich veröffentlicht
- Bei technischen Problemen während der Präsentation bitte melden (im Chat oder per E-Mail an [LK@gdholz.de](mailto:LK@gdholz.de))

# EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) vs. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Franz-Xaver Kraft, GD Holz Service GmbH

# Anwendungsbereich

## **EUDR: Produktspezifisch**

- Geregelt über Warentarifnummern im Anhang
- Holzbereich: Komplettes Kapitel 44 der Kombinierten Nomenklatur
- Unterschiedliche Verpflichtungen je nach Unternehmensgröße und Position in der Lieferkette

## **LkSG: Personell**

- Ab 1.000 Mitarbeiter:innen in Deutschland (inkl. Leiharbeitskräften)
- Unabhängig von den gehandelten Produkten

# Was muss geprüft werden?

## **EUDR: Holzeinschlag**

- Import/Holzeinschlag in der EU:
  - Legalität (inkl. Achtung von Menschenrechten)
  - Frei von Entwaldung
  - Frei von Waldschädigung
- Große Firmen in der Lieferkette: Ordnungsgemäße Anwendung der EUDR durch Lieferanten prüfen

**LkSG: Eigener Geschäftsbereich und Lieferkette** (unmittelbare Zulieferer sowie mittelbare Zulieferer bei sog. substantiiertes Kenntnis):

- Menschenrechtsbezogene Risiken
- Umweltbezogene Risiken

# Wie muss geprüft werden?

## **EUDR: Erfolgspflicht**

- Anwendung eines Sorgfaltspflichtsystems:
  - Informationssammlung
  - Risikobewertung
  - Risikominderung
- „Harte Fakten“ nötig!
- Abgabe einer Sorgfaltserklärung vor jedem Import

## **LkSG: Bemühenspflicht**

Angemessenes und wirksames Risikomanagement:

- Strategie und Verankerung
- Risikoanalyse
- Präventions- und Abhilfemaßnahmen
- Dokumentations- und Berichtspflichten
- Beschwerdeverfahren

# Wann muss geprüft werden?

## **EUDR: Lieferungsbezogen**

- Vor jedem Import
- Danach Abgabe Sorgfaltserklärung
- Ohne Sorgfaltserklärung keine Freigabe der Ware durch den Zoll!

**LkSG: Im Rahmen der jährlichen Risikoanalyse und anlassbezogen bei tatsächlichen Anhaltspunkten**

# Was passiert, wenn Risiken und Verletzung entdeckt werden?

## **EUDR: Prävention und Abhilfe**

- Präventionsmaßnahmen müssen Risiken ausreichend mindern und Abhilfemaßnahmen Verletzungen beenden →  
ansonsten: **Produkt darf nicht importiert werden!**

## **LkSG: Prävention und Abhilfe**

- Präventionsmaßnahmen müssen Risiken
  - vorbeugen,
  - minimieren oder
  - beenden
- Abhilfemaßnahmen müssen Verletzungen beenden oder minimieren
- **Keine Importbeschränkungen**

# Behördenprüfungen

## **EUDR: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)**

- Mindestprüfquoten für Behörde
- Risikobasierte Kontrollen
- Mögliche Konsequenzen:
  - Geldstrafen
  - Ausschluss von öffentlicher Beschaffung, Einziehung etc.
  - Öffentliche „Schwarze Liste“

## **LkSG: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)**

- Prüft, ob Unternehmen ihre Berichte ordnungsgemäß und vollständig veröffentlichen
- Risikobasierte Kontrollen
- Mögliche Konsequenzen:
  - Geldstrafen
  - Ausschluss von öffentlicher Beschaffung

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen zur EUDR: [eudr@gdholz.de](mailto:eudr@gdholz.de)

# Fragen







